



## Grundsatzklärung

### Direktzugang: Unser Ziel - - Wer kann, der darf

Die Rechtslage ist geklärt. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 26.8.2009 (BVerwG 3 C 19.08) bestätigt, dass Physiotherapeuten Patienten im Direktzugang behandeln können, sobald eine kleine Ausbildungslücke geschlossen ist. Der ZVK hat nun das Curriculum „Direktzugang Physiotherapie“ vorgelegt und die Inhalte benannt, um die die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh APrV) ergänzt werden muss, um jeden Physiotherapeuten mit seinem Staatsexamen zum Direktzugang zu befähigen. Es geht um 40 Unterrichtsstunden und die Fähigkeit, Beschwerden der Patienten mit Hilfe von Screeningverfahren sicher beurteilen zu können und damit eine Gefährdung für Patienten auszuschließen.

Mit den Eckpunkten der Koalition zum GKV-Versorgungsgesetz gewinnt diese Initiative des ZVK besondere Aktualität. Denn die Politik – Koalition und Bundesländer – gehen davon aus, dass die nichtärztlichen Therapieberufe stärker als bisher in die Versorgung der Patienten vor allem in der Fläche eingebunden werden müssen. Die Bundesdelegiertenkonferenz des ZVK fordert deshalb Bundesregierung und Bundesrat auf, nun unverzüglich die Novellierung des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes (MPhG) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PhysTh APrV) in Angriff zu nehmen und so den Direktzugang rechtlich abzusichern.

Essen, den 9. April 2011